

# **Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes der am Stumpfwald Nutzungsberechtigten acht Gemeinden**

Die Städte Eisenberg und Grünstadt sowie die Gemeinden Hettenleidelheim, Mertesheim, Obersülzen, Obrigheim, Ramsen und Wattenheim bilden seit 01.01.1986 einen Zweckverband. Die Verbandsversammlung hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), geändert durch Landesgesetz vom 17.12.1996 (GVBl 1997, S. 1), eine Neufassung der Verbandsordnung vereinbart.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 ZwVG zuständige Errichtungsbehörde hat am 02.07.1999 folgende Verbandsordnung festgestellt:

## **Präambel**

Mit rechtskräftigem Endurteil vom 28.04.1852 entschied das Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken über Art und Umfang der damals dreizehn und jetzt den acht am Stumpfwald berechtigten Gemeinden zustehenden Holznutzungsrechte. Eigentümer des Stumpfwaldes war seinerzeit der bayerische Staat und ist heute als Rechtsnachfolger das Land Rheinland-Pfalz. Ein unmittelbares Recht auf die Forstverwaltung, auf Mitwirkung in der Forstverwaltung oder unmittelbare Gewinnung des Rechtsholzes steht den berechtigten Gemeinden nicht zu. Die berechtigten Gemeinden insgesamt haben aufgrund des Arrêté des Generalkommissars der vierrheinischen Departemente vom 9. Prairial X einen Anspruch auf die Hälfte des Jahresschlages am Nutz- und Brennholz. Dieses wird - gemäß in dem zwischen dem königlich-bayerischen Aerar und den berechtigten Gemeinden am 31.03. bzw. 07.04.1885 abgeschlossenen Vertrag und einer nach 1933 getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung des Brennholzes - durch die staatliche Forstverwaltung im Wege der Versteigerung und des Freihandverkaufs verwertet und der Erlös an den Zweckverband abgeführt.

Mit der Neufassung der Zweckverbandsordnung sollen weder die Holznutzungsrechte der berechtigten Gemeinden noch die Teilhaberrechte der berechtigten Bewohner an diesen Holznutzungsrechten angetastet werden.

## **§ 1 Aufgabe**

Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Ausübung der den Verbandsmitgliedern am Stumpfwald zustehenden Holznutzungsrechte und die Verteilung der Nutzungserlöse an die berechtigten Gemeinden. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Eisenberg und Grünstadt sowie die Gemeinden Hettenleidelheim, Mertesheim, Obersülzen, Obrigheim, Ramsen und Wattenheim.

### **§ 3 Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband der am Stumpfwald Berechtigten (Neunmärker)“.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Ramsen.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmrechte werden durch die jeweiligen Ortsbürgermeister ausgeübt.
2. Der Stimmenanteil der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgelegt:  
  
Stadt Eisenberg vier Stimmen, Gemeinden Hettenleidelheim und Ramsen je zwei Stimmen, Stadt Grünstadt und Gemeinden Mertesheim, Obersülzen, Obrigheim und Wattenheim je eine Stimme.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

### **§ 5 Verbandsvorsteher**

1. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahl der kommunalen Volksvertretung gewählt.
2. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig; der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

### **§ 6 Verwaltungsgeschäfte**

1. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeinde Eisenberg.
2. Der Zweckverband erstattet der Verbandsgemeinde Eisenberg die Verwaltungskosten durch Zahlung einer jährlichen Pauschale. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ und nachrichtlich in den jeweiligen Amtsblättern der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden.

### **§ 8**

## **Geschäftsjahr, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

1. Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes deckt sich mit dem Rechnungsjahr der Verbandsmitglieder. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Eisenberg geführt.
2. Der Vorstandsvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres der Verbandsversammlung Rechnung zu legen. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die hierzu von der Verbandsversammlung gewählt werden.
3. Im übrigen finden die für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Gemeinden geltenden Vorschriften ergänzende Anwendung.

### **§ 9**

#### **Verbandsumlagen**

1. Der Zweckverband hat Rücklagen nach Maßgabe der Gemeindehaushaltsverordnung zu bilden.
2. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes einschließlich der Rücklagen zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, übernehmen die Verbandsmitglieder den ungedeckten Aufwand anteilig im Verhältnis ihrer nutzungsberechtigten Bewohner. Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.

### **§ 10**

#### **Abwicklung bei der Auflösung**

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen unter die Verbandsmitglieder im Verhältnis der zur Zeit der Auflösung nutzungsberechtigten Bewohner aufgeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)  
Eisenberg (Pfalz), den 18.01.2008  
Zweckverband der am Stumpfwald  
nutzungsberechtigten acht Gemeinden  
gez.: Frambach  
Verbandsvorsteher